

## BGE 21 I 81

Bundesgericht (BGE), 1895-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_21\\_I\\_81](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_21_I_81)

FR: ATF 21 I 81

IT: DTF 21 I 81

### Volltext

12. Urteil vom 31. Januar 1895 in Sachen Hofstetter gegen Schweizerische Centralbahn. A. Der Vater der heutigen Kläger, Dr. med. Karl Hofstetter in Luzern, kaufte daselbst am 25. September 1890 eine Bodenparzelle, um auf derselben ein Wohnhaus, ein Privatspital und ein Okonomiegebäude zu errichten. Der Kaufpreis betrug 80,000 Fr., die Größe der Parzelle 2156 Quadratmeter. Während er die bezüglichen Pläne ausarbeiten ließ, suchte er beim Stadtrat von Luzern um die Baubewilligung nach, zuerst für das Okonomiegebäude, wofür ihm dieselbe am 8. Januar 1891 erteilt wurde, und sodann für die ganze Anlage, für welche er aber vom Stadtrate die Baubewilligung nicht mehr erlangte. Inzwischen nämlich (am 12. Januar 1891) hatte die Schweizerische Centralbahn den Plan für den Umbau des Bahnhofes Luzern aufgelegt. Für denselben war ein Streifen des Hofstetterschen Bodens zur Erstellung einer Verbindungsstraße zwischen der Hirschmatt und der Winkelriedstraße beansprucht. Gestützt hierauf nun waren gegen das Bauvorhaben Hofstetters zwei Einsprachen erfolgt: die eine von der Bahn selbst, soweit es den

zur Bahnhoferverweiterung erforderlichen Boden betraf, die andere von Baumann & Cie., Besitzer der südlich an den Bauplatz Hofstetters angrenzenden Liegenschaft, welche folgendes anführten: Laut Projekt grenze der Bau Hofstetter auf seiner ganzen Südseite an dasjenige Terrain der Reklamanten, das sie gemäß bestehendem Stadtplan zur Ausführung der Straße Merkurplatz-Obergrund frei lassen müssen. Bleibe der Stadtplan in Kraft dann habe Hofstetter das Recht, bis an die Grenze des Trottoirs zu bauen. Werde aber die Vorlage der Centralbahn für die Bahnhoferverweiterung genehmigt, dann falle die betreffende Straße Merkurplatz-Obergrund dahin; das bezügliche Terrain bleibe so mit Privateigentum und dann müsse der Bau Hofstetter 3 Meter entfernt davon bleiben. Für letztern Fall werde die Einsprache erhoben. Unter Bezugnahme auf § 23 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes, wonach vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplanes an keine wesentlichen rechtlichen Veränderungen ohne Einwilligung des Bauunternehmers an dem Abtretungsgegenstand vorgenommen werden dürfen, erkannte der Stadtrat von Luzern mit Beschluß vom 9. Februar 1891: „Es werde auf das Baugesuch des Dr. Hofstetter dermalen nicht eingetreten.“ Letzterer ließ darauf die ganze Baute auf sich beruhen. Zwei Jahre später (am 2. Februar 1893) fiel die Baueinsprache der Bahn infolge Auflegung eines neuen Planes dahin. Dr. Hofstetter war damals abwesend von Luzern. Er hatte sich im Herbst 1892 aus Gesundheitsrücksichten beim Norddeutschen Lloyd als Schiffsarzt für eine Dauer von sechs Monaten engagiert. In der Nähe von Santos (Brasilien) starb er den 18. Februar 1893 am gelben Fieber. Mit seinem Tode wurde der Bau des Privatspitals und der dazu gehörigen Gebäulichkeiten aufgegeben. B. Nachdem schon Dr. Hofstetter sich einen Entschädigungsanspruch gegenüber der Bahn für die privatrechtlichen Folgen ihres Bauverbotes gewahrt hatte, erhoben im Jahre 1894 dessen Kinder, Ida und Karl Hofstetter, Klage gegen die Bahngesellschaft, in welcher sie gestützt auf Art. 23 des eidgenössischen Ex-

propriationsgesetzes verlangten: Die Beklagte sei zu verhalten, den infolge ihres Bauverbotes den Klägern entstandenen Schaden von 36,882 Fr. 80 Cts. zu bezahlen, nebst Zins à 5 % seit dem 3. Januar 1893, unter Kostenfolge. Begründet wird die Klage folgendermaßen: Durch das Bauverbot der Schweizerischen Centralbahn sei die ganze Bautätigkeit des Dr. Hofstetter gehemmt und für zwei Jahre unterbrochen worden. Der für 80,000 Fr. zu obigem Zweck angekaufte Bauplatz sei unproduktiv geblieben und habe nur als Werkplatz zu einem jährlichen Zins von 500 Fr. vermietet werden können. Die Spitalbaute würde bis Ende September 1891 zum Bezuge fertig gewesen sein. Das Okonomiegebäude wäre bereits im Mai 1891 zu beziehen gewesen und hätte Dr. Hofstetter in demselben, zunächst seiner bisherigen Wohnung, seine zwei Pferde, seine Fuhrwerke ec., die er bei seiner ausgedehnten Praxis brauchte, unterbringen, sowie dem Knechte Wohnung geben können. Das Wohnhaus wäre im März 1892 definitiv zu beziehen gewesen. Die Baukosten hätten laut Kostenberechnung 20,000 Fr. für das Okonomiegebäude, 60,000 Fr. für das Privatspital und 100,000 Fr. für das Wohnhaus betragen. Das Okonomiegebäude sei mit Vertrag vom 2. Januar 1891 an den Bauunternehmer Mandrino bereits verakkordiert gewesen. Als zweiten Arzt für das Privatspital, der als solcher die Vertreibung des Dr. Hofstetter bei allfälligen Krankheiten und dessen Assistierung besorgt hätte, habe Dr. A. Vogel in Luzern seine Mitwirkung zugesagt. Würde nun die Baute zu Lebzeiten des Dr. Hofstetter vollendet und das Spital in Betrieb gesetzt worden sein, so wäre damit auch für dessen Nachkommen gesorgt gewesen. Statt dessen sei der Bauplatz unproduktiv geblieben und während er seinerzeit um 80,000 Fr. gekauft worden sei, könne derselbe nun, wie durch eine vorgenommene Versteigerung bewiesen sei, nicht einmal mehr für 40,000 Fr. verkauft werden. Für diesen direkten und indirekten Schaden habe nun die Bahngesellschaft gemäß Art. 23 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 einzustehen. Derselbe werde folgendermaßen spezifiziert: I. Zinsverlust für den Bauplatz: 80,000 Fr. à 4 % für 2 Jahre 6400 Fr., ab = Fr. 5,400 züglich 1000 Fr. erzielten Miethzins Fr. 5,400 — Übertrag:

II. Okonomiegebäude: Übertrag: Fr. 5,400 — Entstandene Mehrauslagen infolge Verhinderung der Erstellung 1. Für Unterbringung und Verpflegung von 2 Pferden während 2 Jahren per Tag und Pferd à 2 Fr. — Fr. 4,380 — 2. Mietzins von zwei Zimmern während 2 Jahren für Unterbringung von Knecht und Geschirr ec. 400- Fr. 4,780 — davon abzuziehen die Auslagen für Verpflegung der Pferde im eigenen Stall, je 1 Fr. 50 Cts. per Tag während 2 Jahren = Fr. 2628 und den Zins des Baukapitals für das Okonomiegebäude (Bauplatz inbegriffen, aber ohne Waschhaus) 18,000 Fr. à 3½ % für 2 Jahre — Fr. 1260 3,888 — Schaden, Fr. 892- III. Privatspital: Das Privatspital wäre laut Plan für 20 Krankenbette eingerichtet worden. Bei dem großen Ansehen und Vertrauen, das Dr. Hofstetter als Chirurg in Luzern genossen habe, könne ganz gut eine Frequenz von 10 Kranken im Durchschnitt angenommen werden. Dies ergebe à 4 Fr. per Person und per Tag für ärztliche Behandlung und ebensoviel für Kost, Logis und Verpflegung während 2 Jahren, Einnahmen Fr. 58,400 — Fr. 6,292 — Übertrag: Übertrag: Fr. 6,292- Die Ausgaben hätten betragen: Zins des Bauplatzes 1600 Fr.; Zins des Baukapitals 4200 Fr.; Zins des Mobiliars 700 Fr.; Kost à 1 Fr. 80 Cts. per Person und per Tag, 13,140 Fr.; Besoldung von 2 Wärterinnen à 1 Fr. per Tag 2920 Fr.; Kost für dieselben à 1 Fr. 50 Cts. per Tag 4380 Fr.; Honorar des stellvertretenden Arztes per 2 Jahre Fr. 36,940 — 10,000 Fr., im Ganzen Einnahmenüberschuß: Fr. 21,460 — IV. Inkonvenienzen aller Art: Beengung in der bisherigen Wohnung, Mangel eines Waschhauses, größte Entfernung der Stallungen, Schädigung der Fuhrwerke wegen ihrer bisherigen mangelhaften Unterbringung, im

Ganzen Fr. 3,000 — V. Direkter Schaden: 2,550- 1. Auslagen für Baupläne 2. Forderung des Unternehmers Mandrino 3,500 — Nichteinhaltung des Bauvertrages 80 80 3. Kosten für Baugespann laut Rechnung Fr. 36,882 80 Zusammen: verzinsbar mit 5% seit 3. Januar 1893. C. Die Bahngesellschaft antwortet: Es möge sein, daß Dr. Hofstetter den Platz gekauft habe, um zu bauen; dagegen werde bestritten, daß zur Zeit des Bauverbotes, Pläne, außer derjenigen für das Okonomiegebäude, vorlagen. Durch den Beschluß des Stadtrates vom 8. Jauuar 1891 sei die Baubewilligung nur für das Okonomiegebäude erteilt worden, die Publikation des übrigen Bauvorhabens habe erst am 22. Januar stattgefunden und sei offenbar durch die am 12. Januar erfolgte Planaufgabe der Be- klagten veranlaßt worden. Im übrigen sei die Ausführung der

Bauten ebenso sehr durch die Einsprache von Baumann & Cie. als durch diejenige der Bahn gehemmt worden. Schon mit Rück- sicht auf die erstere hätte der Stadtrat die Baubewilligung nicht erteilt. Das Bauverbot der Beklagten habe nur einen kleinen Streifen betroffen; Dr. Hofstetter hätte daher auf dem übrigen Teil dennoch bauen können. Daß das Spital bis Ende Septem- ber 1891 hätte fertig erstellt werden und Dr. Hofstetter noch Gewinn daraus hätte ziehen können, werde bestritten; ebenso daß das Okonomiegebäude schon im Mai 1891 hätte bezogen werden können. Der Vertrag mit Mandrino habe gegenüber der Be- klagten keine Bedeutung. Mit Dr. Vogel habe ein wirklicher Vertrag gar nicht bestanden. Der Tod Hofstetters sei nicht etwa plötzlich eingetreten, wie die Kläger behaupten. Dr. Hofstetter sei seit vielen Jahren ein leidenschaftlicher Morphinist gewesen. Dadurch habe sich nicht bloß eine vollständige Zerrüttung seines Nervensystems ergeben, sondern habe sich auch eine Eitervergiftung des Blutes gebildet. Seit dem Spätherbst sei die Krankheit be- sonders schwer aufgetreten. Wohl habe er versucht, von Zeit zu Zeit zu praktizieren; trotz aller Energie habe er aber diesen Ver- such wieder aufgeben müssen. Da alle Pflege und Kuren in Italien und Agypten nicht geholfen hätten, habe er sich im Herbst 1892 entschlossen, den letzten Versuch der Heilung durch See- reisen zu machen; auf einer dieser Reisen sei dann der Tod ein- getreten. Unter diesen Umständen sei aber klar, daß die Vollendung und namentlich die Inbetriebsetzung des Spitals zu Lebzeiten und durch die Tätigkeit des Dr. Hofstetter nicht möglich gewesen wäre. Somit fehle für die klägerische Forderung der Kausalzusammen- hang. Ferner sei auch ein Schaden nicht vorhanden. Daß das Spital nicht gebaut worden sei, sei für die Familie Hofstetter geradezu ein ökonomisches Glück, denn sonst müßte jetzt die teure Anlage mit Verlust veräußert werden. Eine Entwertung des Grundstückes habe nicht stattgefunden; im Gegenteil habe das- selbe durch Verlegung der Bahnlinie und durch die Beseitigung der Gasfabrik an Wert gewonnen. Die Berechnung der Kläger für die Dauer von zwei Jahren sei schon deshalb falsch, weil mehr als ein Jahr mit Bauen verloren gegangen wäre. Zu den einzelnen Posten werde bemerkt: Ad I. Da das Grundstück während des Baues keinen Ertrag abgeworfen hätte, so könne wenigstens für die Bauzeit von einem Zinsausfall nicht die Rede sein. Ad II. Während der zwei Jahre habe Hofstetter keine Pferde gebraucht. Übrigens hätte eine Ersparnis gar nicht erzielt werden können. Die in Berechnung gezogenen Ansätze werden bestritten. Ebenso diejenigen sub III. Dr. Hofstetter hätte dem Spital nicht vorstehen und diese Einnahmen niemals erzielen können. Die Eröffnung des Spitals hätte im Gegenteil Verlust bringen müssen. Ad IV. Zu ersetzen sei nach dem Gesetz nur der „erweislich“ entstandene Schaden. Bloße Inkonvenienzen gehören nicht dazu. Im übrigen seien solche auch gar nicht entstanden, da Dr. Hof- stetter in den Jahren 1891 und 1892 nur äußerst selten habe praktizieren können. Ad V. Auch hier werden die Posten 1 bis 3 bestritten. Ein angeblicher Schaden wäre eventuell durch den Vorteil kompensiert, daß das Spital nicht

gebaut worden sei. Die Beklagte beantragt: 1. Die Klage sei abzuweisen. 2. Die Kläger tragen sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten. D. In Replik und Duplik halten die Parteien im wesentlichen an dem in Klage und Antwort Vorgebrachten, und Bestreitung der gegnerischen Anbringen, fest. Die Kläger stellen namentlich in Abrede, daß durch das Bauverbot der Bahngesellschaft nur ein schmaler Streifen betroffen worden sei, daß die Einsprache von Baumann & Cie. unabhängig von diesem Verbot bestanden hätte und daß die Baute auf dem übrigen Teile hätte ausgeführt werden können. Ebenso daß Dr. Hofstetter leidenschaftlicher Morphinist und derart krank gewesen sei, daß er dem Betriebe des Spitals nicht hätte vorstehen und selbst noch Gewinn daraus ziehen können. Richtig sei nur, daß Dr. Hofstetter sich eine Sektionswundenvergiftung zugezogen habe. Dieselbe habe ihn aber nicht arbeitsunfähig gemacht und von deren Folgen sei er bereits vor seinem Tode geheilt gewesen. Der Kausalzusammenhang zwischen Bauverbot und Nichtausführung der Bauten sei gegeben. Daß letzteres ein ökonomisches Glück für die Familie gewesen sei, sei

unrichtig. Für die Richtigkeit der klägerischen Berechnung und Ausführung werde Expertise angerufen und Zeugenbeweis anerboten. Die Beklagte bot ebenfalls für das von ihr in der Klagebeantwortung Vorgebrachte, an dem sie noch besonders festhält, Beweis durch Zeugen und Expertise an. E. Das Ergebnis des von. Instruktionsrichter am 9. Juli 1894 abgenommenen Zeugenbeweises wird, soweit nötig, im rechtlichen Teile dieser Entscheidung mitgeteilt werden. F. Vom Instruktionsrichter wurden sodann zur Begutachtung verschiedener Fragen medizinische und technische Experten ernannt. Die medizinischen Experten haben auf die ihnen vorgelegten Fragen im wesentlichen geantwortet; Der Ansatz von 4 Fr. per Tag und Patient für ärztliche Behandlung und ebensoviel für Kost und Logis seien für ein Privatspital nicht zu hoch. Dagegen seien die Ausgaben für die Kost eines Patienten mit 1 Fr. 50 Cts. per Tag, sofern auch die Bezahlung des Küchenpersonals inbegriffen sei, zu niedrig berechnet, und ebenso die Bezahlung der Krankenwärterinnen mit 1 Fr. per Tag. Auch für Verpflegung der letzteren müsse der Ansatz von 1 Fr. 50 Cts. per Tag als ein zu bescheidener bezeichnet werden. Dagegen sei für 5000 Fr. jährliches Salär ein guter Assistenzarzt für ein Privatspital für durchschnittlich 10 Patienten unter allen Umständen erhältlich. Was den Bau und die Rendite eines Privatspitals anbelange, so erscheine bei dem Bau die Mitwirkung des Arztes allerdings wünschenswert. Die Rendite hänge sodann in erster Linie und vorwiegend von der Person des betreffenden Arztes ab. Außerdem kommen aber noch die Lage des Spitals, Qualität und Preis der Verpflegung, sowie die Qualität des Wartepersonals in Betracht. Auch sei die Entfernung der Stallungen von der Privatwohnung im allgemeinen als eine Inkonvenienz für den Arzt zu betrachten. Dieselbe lasse sich durch Errichtung einer Telephonverbindung zwar teilweise, aber nicht vollständig aufheben. Aus dem Gutachten der technischen Experten ist hervorzuheben: Der Bezug der Spitalbaute hätte unter normalen Verhältnissen und sofern der Bau im Februar 1891 begonnen worden wäre, im Frühjahr 1892 stattfinden können. Auch hätten sämtliche Bauten ohne die Einprachen der Beklagten und der Firma Baumann & Cie. plangemäß ausgeführt werden können. Dagegen sei die Verzinsung der Baukosten mit 2100 Fr. jährlich zu gering und seien dafür 3092 Fr. zu rechnen. Nach dem Expropriationsplan der Schweizerischen Centralbahn vom Januar 1891 sei die Möglichkeit, ein Privatspital, ein Wohnhaus und ein Okonomiegebäude auf dem frei bleibenden Platze zu erstellen, wohl noch vorhanden gewesen; allein die Verhältnisse hätten sich entschieden viel ungünstiger gestaltet. Mit Rücksicht auf den speziellen Zweck und auf die vorzügliche Lage sei der bezahlte Kaufpreis von 80,000 Fr.

nicht zu hoch. Der Marktpreis betrage allerdings nicht mehr als 32 Fr. per Quadratmeter. Im übrigen habe der Platz durch den Bahnhofumbau, speziell durch die Verlegung der Einfahrt über die Hirschmatte nicht bloss an seinem Werte nicht verloren, sondern gewonnen. Die Möglichkeit einer vollwertigen Verwendung des Privatspitals zu andern Zwecken, als Pension oder dergleichen, sei zwar nicht ausgeschlossen, doch hänge dabei sehr viel vom Zufall ab und dessen Verwertung als Wohngebäude wäre unbedingt eine ungünstigere gewesen. Was das Ökonomiegebäude anbelange, so sei sowohl die Verzinsung der Baukosten mit 680 Fr. als der Ansatz für Verpflegung von Pferden im eigenen Stall mit 1 Fr. 50 Cts. zu gering. Für ersteres müssen 1192 Fr., für letzteres 2 Fr. 20 Cts. per Tag gerechnet werden. Dagegen sei die Entfernung der Stallungen für einen Arzt allerdings eine Inkonvenienz und auch die Besorgung der Wäsche im eigenen Waschhaus wäre wesentlich billiger geworden. Den Ansatz von 2550 Fr. für Ausarbeitung der Pläne finden die Experten angemessen; die Entschädigung an den Bauunternehmer Mandrino berechnen sie auf 1300 Fr. d. h. auf die Hälfte des auf 15 % des Akkordpreises (17,500 Fr.) zu veranschlagenden entgangenen Gewinnes. G. Bei der heutigen Verhandlung erklärt der Vertreter der Kläger, gestützt auf das Expertengutachten, die Schadenersatzforderung für das Ökonomiegebäude fallen zu lassen und auch im übrigen das Klagebegehren nach Maßgabe der von den Experten festgesetzten Ansätzen zu reduzieren. Er behält sich aber alle Rechte vor für den Fall, daß die Kläger gegenüber Mandrino zu einer höhern Entschädigung verurteilt werden sollten. Der Vertreter

der Beklagten beantragt in formeller Beziehung Rückweisung der Tage 18 an die technischen Experten, damit sie sich über die Gründe aussprechen, warum die Errichtung der Bauten auf dem nach der Einsprache der Bahn frei gebliebenen Teil der Liegenschaft nicht möglich gewesen wäre; materiell sodann Abweisung der Klage. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Art. 174 der eidgenössischen Civilprozeßordnung schreibt vor, daß Gesuche um Ergänzung oder Berichtigung von Prozeßakten innerhalb vierzehn Tagen, vom Schluß des Vorverfahrens an gerechnet, beim Präsidenten des Bundesgerichtes eingereicht werden sollen. Da die Beklagte dieses Verfahren nicht beobachtet hat, so ist sie in ihrem Rechte, eine bezügliche Vorfrage aufzuwerfen, verwirkt, und kann es sich nur fragen, ob das Gericht von sich aus eine Ergänzung der Expertise verfügen solle. Eine solche rechtfertigt sich indessen im vorliegenden Falle nicht. Die technischen Experten haben die an sie gerichtete Frage beantwortet. Der Sinn ihrer Antwort ist, wenn auch in knapper Weise ausgedrückt, unzweideutig und klar, und dafür, daß sie in ihrem Gutachten, speziell bei Beantwortung der Frage 18, von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen seien, liegt bei den Akten nichts vor. Es ist daher von einer Rückweisung abzusehen und auf die materielle Beurteilung der Sache einzutreten. 2. Tatsächlich steht fest, daß Dr. Hofstetter den Platz zu Bauzwecken gekauft und daß er auf demselben ein Wohnhaus, ein Privatspital und ein Ökonomiegebäude bauen wollte. Die Grundpläne hiefür waren schon vor der Planaufgabe der Beklagten entworfen. Es geht dies mit Sicherheit aus den Aussagen der Zeugen Zraggen, Mandrino, Dr. Vogel und Dr. Elmiger hervor, namentlich aber aus den Aussagen des erstern, welcher die Zeichnungen für den beauftragten Architekten besorgt hat. Ebenso werden diese Pläne schon im Beschlusse des Stadtrates Luzern vom 8. Januar 1891 besprochen. Es ist also unrichtig, wenn die Beklagte behauptet, daß deren Ausarbeitung erst durch das beklagtische Projekt der Bahnhoferverweiterung hervorgerufen worden sei. Auch die weitere Einrede der Bahn, daß ihre Einsprache nicht die Ursache, oder wenigstens nicht die einzige Ursache der Nichtausführung der Bauten sei, erscheint nach den Akten unrichtig. Der Beschluß des Stadtrates

vom 8. Januar 1891 stellt fest, daß wenn keine Baueinsprache nachträglich erfolgt wäre, die Stadtbehörde keinen Grund gehabt hätte, gegen das Bauprojekt zu opponieren und die obrigkeitliche Bewilligung zu verweigern. Was sodann die gleichzeitig mit der Beklagten erhobene Einsprache der Firma Baumann & Cie, anbelangt, so galt dieselbe ausdrücklich nur für den Fall, als die Bahnhöferweiterungspläne der Beklagten genehmigt und dem zufolge die im Stadtbauplan vorgesehene Straße wegfallen sollte. Sie wurde also auch ihrerseits nur durch die Planaufgabe der Beklagten verursacht. Richtig ist zwar, daß durch die Bekanntmachung der Pläne an sich noch kein absolutes Bauverbot statuiert, sondern gemäß Art. 23 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes nur bewirkt wurde, daß der Eigentümer für Veränderungen, welche er am Grund und Boden vorgenommen haben würde, keinen Anspruch auf Entschädigung gehabt hätte. Auch bezog sich selbstverständlich die Einsprache der Bahn nur auf denjenigen Teil des klägerischen Bodens, der für Bahnzwecke expropriert werden sollte, und nun geht aus dem Bericht der bundesgerichtlichen Experten hervor, daß nicht ausgeschlossen gewesen wäre, unter gewissen Beschränkungen die Bauten auf dem übrig bleibenden Teil dennoch auszuführen. Der Rechtsvorgänger der Kläger war aber nicht verpflichtet, sich solche Beschränkungen gefallen zu lassen; er war nicht verpflichtet, das schon ausgearbeitete Projekt aufzugeben, um nach einem dem ästhetischen und technischen Anforderungen minder entsprechenden Plane zu bauen; noch viel weniger konnte ihm zugemutet werden, auch abgesehen von der Verweigerung der Baubewilligung seitens der städtischen Behörde, auf die Möglichkeit hin, daß der Bahnhöferweiterungsplan später Abänderungen hätte unterstellt werden können, dennoch mit dem Bau zu beginnen, unter der Gefahr, keine Entschädigung für die ihm entstehenden Auslagen zu erhalten. Wenn sodann die Beklagte behauptet, daß der damalige Gesundheitszustand des Dr. Hofstetter ihm so wie so unmöglich gemacht haben würde, dem Bau, der Eröffnung und dem Betrieb des Spitals vorzustehen, so ist diese Einrede ebenfalls unstich-

haltig. Aus den Akten geht nur soviel hervor, daß Dr. Hofstetter um jene Zeit an einer Sektionsvergiftung gelitten und zeitweise seine Praxis unterbrechen mußte, um Kuren zu machen. Dagegen ist der Beklagten der Beweis, daß er dem Genuß von Morphium erlegen, oder überhaupt in seiner Gesundheit derart angegriffen sei, daß er genötigt gewesen sei, auf seine Praxis zu verzichten, nicht gelungen. Im Gegenteil ergibt sich namentlich aus den täglichen Rechnungsaufzeichnungen des Verstorbenen, daß er bis zu der Zeit, wo er sich als Schiffsarzt engagierte, ausgenommen diejenigen Zeiträume, die er für die Kuren verwendete, stets, und zeitweise mit beträchtlichem finanziellem Erfolg, praktizierte. Auch ist sein Tod konstatiertmaßen dem gelben Fieber zuzuschreiben, ist also unabhängig von der Sektionsvergiftung eingetreten, von der er allerdings nicht vollständig geheilt gewesen zu sein scheint. 3. Der Kausalzusammenhang zwischen der Einsprache der Bahn und der Unterbrechung der Bauten liegt nach dem Gesagten unzweifelhaft vor und gemäß Art. 23 Abs. 2 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes ist daher die Beklagte für den den Klägern erweislich dadurch entstandenen Schaden ersatzpflichtig. Ob dieser Schaden ein direkter oder indirekter ist, in dem Entzug bereits vorhandener Vermögensvorteile oder in der Verhinderung erst später zu erlangender besteht, ist vollständig gleichgültig. Gefordert wird nur vom Gesetz, daß der Schaden ein erwiesener sei. Dagegen erstreckt sich die Haftpflicht der Bahn eben nur insoweit, als der Schaden eine Folge der Unterbrechung der Baute, d. h. der von ihr erhobenen Einsprache ist. Sie kann also nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß die schon ausgearbeiteten Pläne jetzt wegen des Todes des Dr. Hofstetter nicht mehr verwertet werden können. Die Bahn haftet für deren Erstellungs-

kosten nicht, denn die jetzige Nichtbenützung derselben durch die Kläger ist nicht die Folge der Baueinsprache der Beklagten, sondern des Todes ihres Vaters, Ebenso kommen auch die übrigen Nachteile nur für die Dauer der Einsprache in Berechnung. Darüber hinaus ist der Kausalzusammenhang zwischen der die Haftpflicht der Beklagten begründenden Vorkehrung und dem Schaden nicht gegeben. Ein Zweifel hierüber könnte nur insofern bestehen, als die Kläger behauptet haben, daß wenn die projektierten Bauten noch zu Lebzeiten ihres Vaters ausgeführt worden wären, sie nun das Privatspital zu vorteilhaften Bedingungen vermieten oder überhaupt einen Gewinn aus demselben hätten erzielen können; allein es liegt auf der Hand und wird unten noch näher gezeigt werden, daß diese Annahme eine ganz un begründete ist. 4. Frägt sich nun, inwieweit ein Schaden erwiesen sei, so ist vor allem der klägerische Posten für Zinsverlust auf dem Bauplatz im Betrage von 5400 Fr. gutzuheißen. Auch die von den bundesgerichtlichen Experten auf 1300 Fr. veranschlagte Entschädigung an den Bauunternehmer Mandrino und die auf 80 Fr. 80 Cts. sich belaufenden Kosten für Errichtung des Baugespanns sind den Klägern gutzuheißen, da der Akkordvertrag mit dem Baueinspruch der Beklagten hinfällig geworden und der Bauunternehmer unzweifelhaft eine Ersatzforderung dafür gegenüber den Klägern zu stellen berechtigt ist. Ebenso muß nach dem Gutachten der ärztlichen und der technischen Experten die Inkonvenienzforderung der Kläger als eine in der Hauptsache begründete angesehen werden. Die Höhe des bezüglichen Schadens ist freilich nicht genau festgestellt, immerhin kann derselbe nach richterlichem Ermessen auf 1800 Fr. bis 2000 Fr. festgesetzt werden. Dagegen kann als entgangener Gewinn wegen Nichterrichtung des Privatspitals gar keine Entschädigungsforderung oder nur eine sehr minime zugesprochen werden. Abgesehen davon, daß fast sämtliche Kostenansätze in der Klage nach dem Sachverständigengutachten als zu niedrig bemessen erachtet werden müssen, muß nach den Zeugenaussagen der mit den örtlichen Verhältnissen bekannten Dr. Stocker, Dr. Elmiger und Dr. Vogel überhaupt bezweifelt werden, ob das projektierte Unternehmen, selbst bei Lebzeiten des Vaters der Kläger, ein rentables geworden wäre. Jedenfalls ist ohne weiteres klar, wie auch die medizinischen Experten bestätigen, daß Ruf und Rendite derartiger Anstalten von der persönlichen Tüchtigkeit des leitenden Arztes abhängen, und daß aus diesem Grunde, wenn auch dem Vater der heutigen Kläger, — von dem nach den Akten allerdings anzunehmen ist, daß er eine ausgedehnte Klientel und einen hervorragenden Namen als Chirurg besessen hat, — gelungen wäre, einen namhaften

Gewinn aus dem Unternehmen zu erzielen, dies jedenfalls nur für die Zeit seiner persönlichen Leitung angenommen werden kann. Zieht man nun aber in Betracht, daß der Bezug des Spitals, wie die Sachverständigen feststellen, bei normalen Verhältnissen erst im Frühjahr 1892 hätte stattfinden können und daß wohl noch einige Zeit vorübergegangen wäre, bevor Alles installiert und der Spital mit Kranken besetzt gewesen wäre, so verbleiben bis zum Tode des Vaters der Kläger nur noch wenige Monate, während welchen von einem entgangenen Gewinn gesprochen werden könnte. Will man nun dieser kurzen Zeit Rechnung tragen, und mit Rücksicht darauf die an die Kläger zu leistende Entschädigung auf im Ganzen 10,000 Fr. abrunden, so würde es sich jedoch nicht rechtfertigen, die klägerische Forderung über diesen Betrag hinaus gutzuheißen. 5. Für den ihr auferlegten Schadensbetrag ist die Beklagte gemäß Art. 119 O.=R. von dem Tage des Verzuges an den gesetzlichen Zins von 5 % schuldig. Als Tag des Verzuges ist indessen nach den Akten erst die Anstellung der Klage anzunehmen (Art. 117 O.=N.). Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Klage wird als begründet erklärt und die von der Beklagten den Klägern zu zahlende Entschädigung auf 10,000 Fr. (zehntausend Franken)

nebst Zins zu 5% vom 3. Januar 1894 an festgesetzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.